



Managementplan für das FFH-Gebiet 5931-372 "Hänge am Kraiberg"

Maßnahmen

Herausgeber:	Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-0 poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de
Projektkoordination und fachliche Betreuung:	Carolin Lang-Groß, Ann Isabell Niclas Regierung von Oberfranken Bernhard Struck Landratsamt Bamberg
Auftragnehmer:	OPUS GmbH Richard-Wagner-Straße 35 95444 Bayreuth Tel.: 0921/5072070 info@opus-bth.de www.opus-franzmoder.de
Bearbeitung:	Dr. Martin Feulner Philipp Kohler Beatrice Grimm Julian Bittermann Franz Moder
Fachbeitrag Wald:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg NATURA 2000 – Regionales Kartierteam Neumarkt 20 96110 Scheßlitz Tel.: 09542/7733-100 poststelle@aelf-ba.bayern.de www.aelf-ba.bayern.de
Bearbeitung:	Martin Renger Klaus Stangl
Stand:	Oktober 2024



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung	5
2.1 Grundlagen	5
2.2 Lebensraumtypen und Arten	6
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
<i>LRT 6210* – Kalkmagerrasen mit Orchideen</i>	6
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	10
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	12
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	14
4.1 Bisherige Maßnahmen	14
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	16
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	16
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	16
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	21
4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte	24
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	26
Literatur	29
Abkürzungsverzeichnis	30
Anhang	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Runder Tisch am 11.09.2024 im Bürgerhaus der Stadt Baunach (Foto: M. Renger).....	4
Abb. 2: Blick auf die südwestlichen Extensivwiesen und Magerrasenkomplexe des Kraibergs (Foto: M. Feulner).....	5
Abb. 3: Der Berg-Klee (<i>Trifolium montanum</i>) als bezeichnende Art der Kalkmagerrasen (LRT 6210) (Foto: Ph. Kohler)	7
Abb. 4: Kalkmagerrasen (LRT 6210) im oberhängigen Bereich der Tf. .01 mit aspektbildendem Färber-Ginster (<i>Genista tictoria</i>) (Foto: M. Feulner)	8
Abb. 5: Extensivwiese (LRT 6510) an einem Unterhang in Tf. .01 mit aspektbildendem Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) (Foto: M. Feulner).....	9
Abb. 6: LRT 9170 am Rande des Daschendorfer Forstes (Foto: M. Renger).....	10
Abb. 7: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) an seiner Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) (Foto: J. Bittermann).....	11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht zu den Teilflächen des FFH-Gebiets	5
Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2019 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)	6
Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2019 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; - = ohne Nachweis)	10
Tab. 4: Maßnahmen für den LRT 9170.....	20

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet „Hänge am Kraiberg“ ist gekennzeichnet durch ein typisches Keuper-Trockenbiotop mit zusammenhängendem Streuobst-Wiesen-Magerrasen-Komplex. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das FFH-Gebiet "Hänge am Kraiberg" ist über weite Teile durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen (vgl. §4 Bayerische NATURA 2000-Verordnung). Unabhängig vom Managementplan gilt jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33 und 34) vorgegeben ist. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B. Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu

überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) besitzen ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.

Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.

Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan schafft letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Hänge am Kraiberg“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro OPUS (Bayreuth) mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Die forstfachliche Betreuung erfolgte durch das Regionale Kartierteam NATURA 2000 in Oberfranken (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Dienststelle Scheßlitz). Zwar sind im SDB keine forstlichen Schutzgüter gemeldet, gleichwohl wurde der Wald im Gebiet begangen und im Hinblick auf etwaige Vorkommen von Lebensraumtypen geprüft. Ergebnisse aus dieser Untersuchung wurden als kurzer forstlicher Fachbeitrag in den Managementplan eingebracht.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die bisher durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 24.04.2019 im Bürgerhaus der Stadt Baunach mit 39 Teilnehmern.
- Begehung des FFH-Gebiets "Hänge am Kraiberg" am 25.07.2019 mit Eigentümern, Pächtern, Vertretern der Behörden, der Gemeinden und Verbände (21 Personen).
- 2. Informationsveranstaltung (Runder Tisch) am 11.09.2024 im Bürgerhaus der Stadt Baunach mit 38 Teilnehmern.

Ziel der Auftaktveranstaltung war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren. Das Protokoll und die Teilnehmerliste sind dem Anhang zu entnehmen. Im Rahmen von Runden Tischen sollen die Kartierungsergebnisse und Maßnahmenvorschläge vorgestellt und mit den Teilnehmern besprochen werden. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches.

Zusätzlich fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg und dem forstlichen Regionalen Kartierteam statt.

Beim Runden Tisch am 11.09.2024 wurde den Beteiligten im Bürgerhaus der Stadt Baunach die Kartierung vorgestellt und gemeinsam die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen besprochen. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste der Informationsveranstaltung sind dem Anhang zu entnehmen.



Abb. 1: Runder Tisch am 11.09.2024 im Bürgerhaus der Stadt Baunach

(Foto: M. Renger)

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF (LfU & LWF 2018, LfU 2018a, b, c, d, LWF & LfU a, b) sowie der Mustergliederung der Regierung von Oberfranken (REGIERUNG VON OBERFRANKEN 2015). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von Mai bis September 2019 durchgeführt.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (Landratsamt Bamberg, AELF Bamberg) und den im Gebiet liegenden Gemeinden dauerhaft zur Einsicht für alle Interessierten vorgehalten. Über die Seite des Landesamts für Umwelt (LfU) ist er unter www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/index.htm auch digital verfügbar.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet "Hänge am Kraiberg" liegt im Landkreis Bamberg in der Verwaltungsgemeinschaft Baunach. Es gehört zum Naturraum Itz-Baunach-Hügelland. Der größte Teil der Fläche des FFH-Gebiets ist als Naturschutzgebiet („Hänge am Kraiberg“, NSG-00463.01) ausgewiesen. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen und umfasst insgesamt eine Fläche von 94,14 ha. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang sowie folgende Tabelle 1.

Teilfläche	Name	Gebietsgröße [ha]
.01	Kraiberg bei Baunach bis Daschendorf	91,82
.02	Kraiberg bei Reckenneusig	2,32

Tab. 1: Übersicht zu den Teilflächen des FFH-Gebiets



Abb. 2: Blick auf die südwestlichen Extensivwiesen und Magerrasenkomplexe des Kraibergs (Foto: M. Feulner)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt die Tabelle 2.

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Ungefähre Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
6210*	Kalkmagerrasen mit Orchideen	0,02	1	-	100	-
6210	Kalkmagerrasen	3,92	10	32	68	-
6510	Flachland-Mähwiesen	40,94	87	70	27	3
Bisher nicht im SDB enthalten						
6410	Pfeifengraswiesen	0,59	3	58	42	-
9170	Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald	4,95	3	ohne Bewertung		
	Summe	50,42	101			

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2019 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen und Arten" im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

LRT 6210* – Kalkmagerrasen mit Orchideen

Der prioritäre Lebensraumtyp, welcher Wärme und Trockenheit ertragende basiphile Rasengesellschaften der Halb-Trockenrasen (*Mesobromion*) bis hin zu Trespen-Trockenrasen (*Xerobromion*) mit Orchideen umfasst, kommt in einer Fläche im Komplex mit einer artenreichen Pfeifengraswiese (LRT 6410) vor. Im oberhängigen Bereich der Tf. .01 nimmt der Lebensraumtyp eine Fläche von 0,02 ha ein. Das Vorkommen von mehreren Individuen des Brand-Knabenkrauts (*Orchis ustulata*) ist bemerkenswert. Die Fläche befindet sich in einem guten (B) Erhaltungszustand.



Abb. 3: Der Berg-Klee (*Trifolium montanum*) als bezeichnende Art der Kalkmagerrasen (LRT 6210) (Foto: Ph. Kohler)

LRT 6210 – Kalkmagerrasen

Zum Lebensraumtyp gehören Wärme und Trockenheit ertragende basiphile Rasengesellschaften, welche von Halb-Trockenrasen (*Mesobromion*) bis hin zu Trespen-Trockenrasen (*Xerobromion*) reichen und dementsprechend natürliche als auch sekundär entstandene Standorte einschließen. Der Lebensraumtyp kommt in beiden Teilflächen vor und dort vor allem an ausgesprochen mageren und flachgründigen Kuppen sowie an Oberhängen. Er umfasst zehn Flächen mit insgesamt 3,92 ha. Meist stellen die Bestände Komplexe mit dem LRT 6510 dar. Rund ein Drittel (32 %) der Fläche befindet sich einem sehr guten (A) Zustand, die übrigen Flächen in einem guten (B) Zustand.



Abb. 4: Kalkmagerrasen (LRT 6210) im überhängigen Bereich der Tf. .01 mit aspektbildendem Färber-Ginster (*Genista tictoria*) (Foto: M. Feulner)

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Zum Lebensraumtyp gehören arten- und blütenreiche sowie extensiv bewirtschaftete Mähwiesen. Dabei dominieren Magergräser und typische Krautarten den Bestandsaufbau. Die Vegetationsbestände müssen dem *Arrhenatherion* zuordenbar sein, wobei der Lebensraumtyp eine weite Standortamplitude von trockenen, wärmebegünstigten Standorten bis hin zu tiefliegenden frisch-feuchten Auenbereichen aufweist.

Der Lebensraumtyp nimmt flächenmäßig den weitaus größten Anteil ein und findet sich im gesamten Gebiet. Während an Oberhängen und Kuppen sehr magere Ausprägungen mit Übergängen zum LRT 6210 vorkommen, finden sich an manchen Unterhängen, vor allem im nordöstlichen Teil von Tf. .01 um Daschendorf, nährstoffreichere Ausbildungen mit höherem Grasanteil und lichterem Krautschicht. Bezeichnend für den Kraiberg sind zudem die als Streuobstwiesen genutzten Bereiche des Lebensraumtyps.

Insgesamt wurden 87 Teilflächen auf 40,94 ha dem Lebensraumtyp zugeordnet. Der weitaus größte Anteil (70 %) konnte als sehr gut bewertet werden (A). Rund ein Drittel der Fläche (27 %) ist in einem guten Erhaltungszustand (B) und lediglich 3 % wurden als mittel-schlecht (C) angesprochen.



Abb. 5: Extensivwiese (LRT 6510) an einem Unterhang in Tf. .01 mit aspektbildendem Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) (Foto: M. Feulner)

Zusätzlich wurden nachfolgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

Pfeifengraswiesen sind äußerst extensiv genutzte Wiesen auf feuchten oder wechselfeuchten Standorten. Im Gebiet findet sich der Lebensraumtyp in drei Teilflächen. Die Wiesen sind in einem guten Zustand (B). Eine der gemähten Wiesen entlang des oberhängigen Waldrands ist in einem sehr guten (A) Zustand. Insgesamt nimmt der Lebensraumtyp eine Fläche von 0,59 ha ein.

Ein entsprechender Nachtrag im SDB ist zu prüfen.

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Die zum LRT gehörenden Bestände sind unterschiedlich ausgeformt. Sie entsprechen teils klassischen Eichenhochwaldbeständen (v.a. angrenzend an den Daschendorfer Forst), teils durch Sukzession oder Hähersaat entstandenen, eichenreichen Feldgehölzen, die sich teilweise aus aufgelassenen Streuobstbeständen entwickelt haben. Mit einer Gesamtfläche von unter fünf Hektar und einer insgesamt nur mäßigen Ausprägung spielt der LRT nur eine untergeordnete Rolle.



Abb. 6: LRT 9170 am Rande des Daschendorfer Forstes (Foto: M. Renger)

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II gibt die Tabelle 3.

EU-Code	Artnamen	Anzahl der Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	1	-	-	100
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	0	-	-	-

Tab. 3: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß Kartierung 2019 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; - = ohne Nachweis)

Die Lage der Habitate ist in der Karte 2 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen und Arten" im Anhang dargestellt.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Im FFH-Gebiet konnte lediglich eine Population mit zwei Falternachweisen im Bereich von Baunach festgestellt werden. Die Habitatqualität ist meist gut, die festgestellten Beeinträchtigungen sind nicht schwerwiegend.

Insgesamt ergibt sich für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ein mäßiger bis schlechter Erhaltungszustand (C).



Abb. 7: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) an seiner Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) (Foto: J. Bittermann)

Folgende im SDB genannte Anhang II-Arten konnten im Gebiet nicht/nicht mehr festgestellt werden:

1059 – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Nachweise der in Oberfranken sehr seltenen Falterart konnten im FFH-Gebiet nicht erbracht werden. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch höhere Ansprüche an die Habitatqualität stellt als der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Andererseits lag der Kartierzeitraum eher ungünstig in einer mehrjährigen Trockenheitsperiode, in welcher die Aktivität der Tagfalter insgesamt gering war.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden am 29.02.2016 Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele für die bayerischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete erlassen.

Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug und dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen.

Nachfolgend die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele mit Stand vom 19.02.2016:

Übergeordnetes Erhaltungsziel: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hänge am Kraiberg als Bestandteil eines zusammenhängenden Streuobst-Wiesen-Magerrasen-Komplexes mit gleichnamigem Naturschutzgebiet, dem Daschendorfer Forst vorgelagert. Erhalt ggf. Wiederherstellung des artenreichen naturraumtypischen Keuper-Trockenbiotops in ehemaliger Weinberg- und Hopfenlage mit seinem Vorkommen an zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Wendehals, Schlingnatter, diverse Hautflüglerarten, Osterluzei, Prachtnelke und Weiße Braunelle).

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Naturnahen Kalk- Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)**, insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, in ihrer weitgehend gehölzfreien Ausprägung. Erhalt der Magerrasen in ihrer nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, insbesondere durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen. Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken oder Säume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Triftwegen für die Schafbeweidung. Erhalt der Ausprägung mit besonderen Beständen bemerkenswerter Orchideen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alpecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)** mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Strukturreichtum und hohem Totholzanteil.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** und des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungs-

quellen für den Individuenaustausch in benachbarte Habitats, z. B. zu den individuenreichen Beständen im Baunachtal und im Itzgrund. Erhalt ggf. Wiederherstellung der kleinen Feuchtflächen und Vernetzungsstrukturen, wie Hangquellen, Waldsäume und Gräben innerhalb des Hangkomplexes.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen landwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Landwirtschaft hat das Gebiet in seiner heutigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Den Bemühungen seitens des Landschaftspflegeverbandes und der Unteren Naturschutzbehörde, das bis in die 1990er Jahre noch stark verbrachte und verbuschte Gebiet sukzessive wieder in Nutzung zu nehmen, ist der heutige Zustand des Kraibergs zu verdanken.

In den meisten Bereichen des FFH-Gebiets wurde auf eine Mahd durch Messerbalken umgestellt. Die Randbereiche zu Hecken werden weiterhin gemulcht. Dies geht jeweils mit einer Abfuhr des Mulch/Mahdguts einher. Kleinere Bereiche vor allem auf den westlichen Teilflächen werden extensiv durch Schafe beweidet. Auf Brachestreifen wird künftig verzichtet, da an diesen Stellen eine massive Verbuschung festgestellt wurde.

Die typische Pflege der erfassten Flächen wäre eine extensive, also höchstens zweischürige Mahd auf Flachland-Mähwiesen sowie eine einschürige Mahd auf Magerrasen und Pfeifengraswiesen. Eine extensive Beweidung der Magerrasen kann ebenfalls als typische Pflege angesehen werden.

Wie in der Bestandsbeschreibung der LRT 6510, 6210 und 6410 erläutert, haben die Wiesen auf dem Kraiberg eine herausragende Artenvielfalt. Das flächige Vorkommen von Arten der Pfeifengraswiesen und trocken-warmer Säume beruht auf einer sehr extensiven, „unzureichenden“ Nutzung.

Eine Hinführung der Wiesen zu den jeweils typischen Artenzusammensetzungen im Sinne der definierten lebensraumtypischen Artenlisten ist daher wenig zielführend.

Vielmehr sollte die Nutzung, wie bisher erfolgt, möglichst divers bleiben. Die mosaikweise Mahd, ein einmaliges Mulchen der Saumbereiche im Spätsommer und eine kurze, aber intensive Beweidung von Teilflächen des LRT 6210 könnten die bestehende Artenvielfalt erhalten und möglicherweise weiter verbessern. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine enge Kommunikation und Abstimmung zwischen Bewirtschaftern, Landschaftspflegeverband und der Unteren Naturschutzbehörde sowie ein laufendes Erfolgsmonitoring einzelner Maßnahmen.

Die Umstellung von einzelnen aktuell gemähten Flächen auf Beweidung ist prinzipiell möglich. Dennoch sollte eine solche Maßnahme nur in kleineren Teilflächen erfolgen, da die nachteiligen Effekte einer (groß)flächigen Beweidung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erheblich sein können. Ebenfalls ist eine Verschiebung der botanischen Artenzusammensetzung nicht abschätzbar.

Aktuell werden insgesamt 13,60 ha durch den Landschaftspflegeverband bewirtschaftet. Dabei werden vor allem die Wiesen (LRT 6510) sowie Teile der Magerrasen (LRT 6210) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410) einmal jährlich gemulcht. Eine Umstellung des Schnittregimes von Mulchen auf Mahd wurde bereits 2019 in Einzelflächen begonnen und soll ausgeweitet werden.

Darüber hinaus ist ein Flächenumfang von 13,49 ha (Stand Oktober 2024) im Vertragsnaturschutzprogramm. Die geförderten Maßnahmen beinhalten vor allem die extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume (H22 und H23) sowie den Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel (N21).

Die Magerrasen im nordwestlichen Teil der Tf. .01 sowie in Tf. .02 werden extensiv beweidet.

Im Wald wurden nach Aussage der zuständigen Forstrevierleiter bisher noch keine Maßnahmen nach VNP Wald umgesetzt.

Im FFH-Gebiet liegen sechs Flächen, die im Ökoflächenkataster als ökologische Ausgleichsfläche bzw. Ankaufsfläche für Naturschutzzwecke verzeichnet sind. Sie machen mit ca. 2,9 ha etwa 3% der Gebietsfläche aus.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt der Ungestörtheit und Unzerschnittenheit des Gebietes
- Erhalt der kleinparzellierten Nutzungsdiversität
- Erhalt der extensiven Nutzungsformen, inklusive der alten Streuobstbestände
- Erhalt der Ökotope, insbesondere lineare und flächige trocken-warme Säume, Heckenriegel sowie kleinstandörtlich variierende wechselfeuchte, frische bis trockene Bereiche des Offenlandkomplexes
- Fortführung bzw. Weiterentwicklung der naturnahen Behandlung der Wälder

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden **Lebensraumtypen** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Maßnahmen für die Lebensraumtypen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang. Nicht dargestellt werden wünschenswerte Maßnahmen im Wald.

LRT 6210* – Kalkmagerrasen mit Orchideen

Ziel ist die Erhaltung der Fläche in ihrem guten Erhaltungszustand (B) durch folgende Maßnahme:

- **M1 Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August)**
Wie bisher sollte die Fläche einmal jährlich im Spätsommer gemäht werden. Da der Lebensraumtyp eng mit dem Lebensraumtyp Pfeifengraswiese verzahnt ist, sollte eine frühe Mahd und auch eine Beweidung nicht erfolgen.

LRT 6210 – Kalkmagerrasen

Ziel ist die Erhaltung der Flächen in ihrem guten Erhaltungszustand (B) durch folgende Maßnahmen:

- **M1 Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August)**
Die Maßnahme ist in einer zentralen Wiese auf Tf. .01 sinnvoll, da der Lebensraumtyp hier dem LRT 6510 mit lediglich 20 % beigemischt ist. Eine Düngung sollte unterbleiben.
- **M2 Regelmäßige Beweidung zu jährlich wechselnden Zeiten**
Die aktuelle Beweidung in den Flächen im Nordwesten der Tf. .01 und in Tf. .02 soll fortgeführt werden. Eine Nachmahd ist bei Bedarf (Aufkommen von Stör- und Beweidungszeigern sowie gehäuftes Aufkommen mesophiler Arten) durchzuführen.
- **M3 Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August) oder Beweidung**
Die meisten Flächen werden aktuell einmal jährlich im Spätsommer gemulcht oder gemäht. Da diese Nutzungen keine offensichtlich negativen Effekte haben, können diese im aktuellen Umfang beibehalten werden. Eine Umstellung der Nutzung auf extensive Beweidung oder eine Mischnutzung (Mähweide) ist ebenfalls möglich. Der Erhalt störungsempfindlicher Pflanzen- und Tierarten in den jeweiligen Flächen ist dabei jedoch in allen Erwägungen einzubeziehen. Eine Düngung der Bestände ist in jedem Fall zu unterlassen.
- **M4 Saumbereiche erhalten und Verbuschung eindämmen**
Im westlichen Teil der Tf. .01 beinhaltet eine Fläche des Lebensraumtyps auch weite Teile des trocken-warmen krautreichen Waldsaums. Die aufkommende Gehölzsukzession sollte regelmäßig (alle 2 Jahre) entnommen werden. Die Saumbereiche sollten wie bisher höchstens einmal jährlich im Spätsommer gemulcht oder gemäht werden.

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Ziel ist die Erhaltung der Wiesen in einem sehr guten (A) bzw. guten (B) Zustand sowie die Verbesserung der Bestände in aktuell schlechtem (C) Zustand. Folgende Maßnahmen werden daher für sinnvoll erachtet:

- **M1 Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August)**

Auf Flächen ohne dichte und weitläufige Streuobstbestände ist eine Mahd durchführbar. Hier sollte eine einmalige späte Mahd im Spätsommer erfolgen, um die Deckungsanteile der eingestreuten störungsempfindlichen Arten der Säume und Pfeifengraswiesen zu erhalten. Eine Düngung sollte nur in Ausnahmefällen in Form einer Erhaltungsdüngung mit Festmist erfolgen. Die Mahd ist mit einem Balkenmäherwerk mit möglichst hoher Schnitthöhe (8-10 cm) durchzuführen. Das Mähgut ist zeitnah abzufahren.

Sollten Randbereiche oder zur Strukturanreicherung belassene Brachestreifen bereits stark mit Gehölzen durchsetzt sein, ist in diesen Ausnahmefällen auch ein partielles Mulchen mit abfahren des Mahdguts möglich.

- **M3 Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August) oder Beweidung**

Steile Bereiche oder Flächen mit eng stehenden Streuobstbeständen können neben der zuvor beschriebenen Mahd auch beweidet werden. Hier ist auf eine kurzzeitig scharfe Beweidung Wert zu legen, um den Charakter der Mähwiesen beizubehalten. Sollten Beweidungs-, Stör- oder Nährstoffzeiger vermehrt aufkommen, ist eine Nachmahd vorzunehmen.

- **M5 Regelmäßige nicht zu späte Mahd zur Reduzierung der Reitgrasvorkommen**

In vier Flächen liegen starke Beeinträchtigungen in Form von Dominanzbeständen des Land-Reitgrases (*Calamagrostis epigejos*) vor. Diese Dominanzbestände können durch eine regelmäßige Mahd zurückgedrängt werden. Eine zweimalige Mahd zeigt dabei langfristig positive Ergebnisse, eine viermalige Mahd der Dominanzbestände wird (neben dem hier nicht praktikablen Abschieben des Oberbodens) als wirksamste Maßnahme angesehen (SCHUHMACHER & DENGLER 2013). Die erste Mahd sollte dabei möglichst früh im Juni erfolgen.

- **M6 Regelmäßige Mahd oder Beweidung, Ausmagerung**
Vier unterhängige Wiesen südwestlich von Daschendorf in Tf. .01 sind aufgrund einer zu hohen Deckung der Nährstoffzeiger und einer zu geringen Krautdeckung typischer Arten als schlecht (C) eingestuft. Dementsprechend ist eine Ausmagerung durchzuführen. Dabei sollten die Flächen mindestens zweimal jährlich gemäht werden. Das Mahdgut ist abzufahren. Eine Düngung sollte in jedem Fall unterbleiben. Eine Kombination mit kurzzeitig intensiver Beweidung ist möglich.
- **M7 Entfernung von Heuballenablagerungen**
Auf einer Wiese am nördlichen Waldrand von Tf. .01 lagern offenbar seit mehreren Jahren Heuballen. Diese sind zu entfernen.
- **M8 Keine Einsaat**
Eine neu mit nieder- und mittelstämmigen Streuobstbäumen bepflanzte Fläche nordwestlich von Daschendorf wurde streifenweise umgebrochen und anschließend mit einer Blümmischung eingesät. Eine solche Maßnahme ist in Zukunft dringend zu unterlassen, ansonsten ist der Totalausfall des Lebensraumtyps in dieser Fläche wahrscheinlich. Darüber hinaus ist im gesamten Gebiet die Aussaat der invasiven Stauden-Lupine (*Lupinus polyphyllus*) zu unterlassen.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im Standard-Datenbogen stehen, vorgeschlagen:

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

Ziel ist der Erhalt der aktuellen Bestände in ihrer guten (B) bzw. sehr guten (A) Ausprägung. Dabei werden zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

- **M1 Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August)**
Die beiden regelmäßig bewirtschafteten Bestände sollten, ebenso wie die umliegenden Flächen, einmal jährlich im Spätsommer gemäht werden. Eine Düngung sollte unterbleiben.
- **M9 Gelegentliche späte Mahd (ab Juli/August) oder Beweidung**
In der Pfeifengraswiese entlang des nordwestlichen Waldrandes in Tf. .01 ist eine periodische Mahd (alle 3-5 Jahre) sinnvoll. So werden aufkommende Gehölze zurückgehalten und schnittempfindliche Arten wie Pfeifengras begünstigt. Alternativ ist eine gelegentliche kurzzeitige Beweidung möglich.

LRT 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Bei allen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen sind insbesondere lebensraumtypische Baumarten zu berücksichtigen und ausreichend hohe Anteile an Totholz und Biotopbäumen als Lebengrundlage für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Fledermäuse, Insekten und Pilze zu bewahren. Besondere Bedeutung haben ferner stufig aufgebaute Waldbestände, markante Einzelbäume, Altholzinseln sowie unregelmäßig geformte Waldaußen- und -innenränder. Der Anteil an Altbeständen ist möglichst aufzustocken. Örtlich sollten Bestandsteile unbewirtschaftet bleiben, um mittel- und langfristig Zerfallsinseln zu initiieren. Folgende Maßnahmen werden daher für sinnvoll erachtet:

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	Hektar
<u>M100</u> : Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung	4,95

Tab. 4: Maßnahmen für den LRT 9170

- **Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung (M100)**

Zur Erhaltung und Verbesserung des Zustands genügt eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftungsweise unter Beachtung der standortheimischen Baumarten und der Belassung ausreichender Anteile an Totholz und Biotopbäumen. Auch das partielle Aussetzen jeglicher Bewirtschaftungsmaßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend. Der LRT trägt zur Strukturbereicherung in dem vom Offenland geprägten Gebiet bei und sollte nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert werden. Strukturgebende Elemente wie abgestorbene Streuobstbäume und Totholz sollten erhalten werden. Für zahlreiche Arten, v. a. höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse, hat der konsequente Erhalt von Biotopbäumen und ausreichenden Totholz mengen einen hohen Stellenwert. Es sollte selbstverständlich sein, diese Strukturen zu erkennen, zu bewahren und zu fördern. Fördermöglichkeiten sind dabei bestmöglich auszunutzen.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang.

1059 – Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und

1061 – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Wiesenbewirtschaftung an die artspezifischen Bedürfnisse der Zielarten anpassen. Extensive Wiesenbewirtschaftung mit Anpassung des Mahdzeitpunktes: der erste Schnitt sollte für *M. teleius* vor Ende Mai, bzw. für *M. nausithous* zwischen Ende Mai und Mitte Juni erfolgen. Anschließend folgt eine Bewirtschaftungsruhe bis zum zweiten Schnitt, dieser sollte für beide Arten frühestens ab Anfang September durchgeführt werden
- Schonung bestehender, sowie Anlage neuer für *Maculinea* geeigneter Randstreifen mit Wirtspflanzen (5-10 m Mindestbreite, ein- bis zweijährige Brache). Mahd nach der Brachephase ab Anfang bis Mitte September oder alternierende Mahd (pro Jahr nur eine Seite), für *M. teleius* nur 2-jährige Mahd
- Wiesenknopfpflanzen fördern durch Wechselbrache (Mahd oder Beweidung einer Flächenhälfte alternierend jedes zweite Jahr, nach der Brachephase ab Anfang bis Mitte September)

- Dauerhafte Brachen sowie starke Streubildung sind zu vermeiden (Richtwert maximal 5 Jahre)
- Auf Flächen, auf denen das Mähgut nicht zur Heugewinnung verwendet wird, muss dieses vollständig entfernt werden. Mulchen ist keine geeignete Bewirtschaftung zur Erhaltung von Wiesen mit Vorkommen des Hellen sowie Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Zumindest partiell hoch angesetzter Grasschnitt (>10 cm) zur Schonung der Solarien der Wirtsameisennester. Der Einsatz von Balkenmähern ist generell wegen der geringeren Mortalität gegenüber Kreiselmähdwerken zu bevorzugen
- Keine Bodenverdichtung z.B. durch Walzen, Striegeln oder häufiges Befahren der Flächen zur Schonung der Wirtsameisennester
- Grabenräumungen sind auf das Notwendigste (möglichst zeitlich und räumlich differenziert) zu begrenzen. Befahren der Ränder und Ablagern des Aushubes sind dringend zu vermeiden
- Verzicht auf organische und mineralische Düngung; kein Pestizideinsatz

Entsprechend den Gebietshinweisen in den konkretisierten Erhaltungszielen sind folgende Maßnahmen besonders geeignet zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Habitatverbunds für die FFH-Anhang-II-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

Maßnahmen zur Erhaltung sowie der Wiederansiedelung von Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Diese Maßnahmen sollen sich auf die untersuchten Habitatflächen mit aktuellen oder ehemaligen Falternachweisen konzentrieren. Dies sind am Kraiberg Kalkmagerrasen (LTR 6210), Pfeifengraswiesen (LTR 6410) und vor allem in den unteren Hangbereichen auch oftmals Übergänge zu Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

Für einen dauerhaften Erhalt sowie einer Wiederansiedelung der Populationen sind der Fortbestand des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Wirtsameisenarten *Myrmica scabrinoides* für *M. teleius* und *Myrmica rubra* für *M. nausithous* entscheidend.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling war aufgrund der Kartierungsergebnisse des Jahres 2019 mit dem Erhaltungszustand mäßig bis schlecht (C) zu bewerten. Individuen des selteneren Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten 2019 nicht nachgewiesen werden. Insbesondere aufgrund der geringen Falterdichten ist eine Optimierung der Lebensräume dringend erforderlich, um zukünftigen Bestandseinbrüchen aufgrund klimatischer Extreme nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Als ideal kann eine extensive Mahdnutzung mit Bewirtschaftungsruhe während der Flugzeit der Falter und der Raupenentwicklung im Großen Wiesenknopf bezeichnet werden (zwischen Mitte Juni und Ende August, möglichst Mitte September). In diesem Sinn sind mehrere, potenziell geeignete Wiesen hinsichtlich ihres Mahdzeitpunktes anzupassen.

Die Wiesen im FFH-Gebiet besitzen oft nur kleinflächige Wirtspflanzenvorkommen, meist in Senken, leichten Taleinschnitten oder im Hangbereich hin zum oberen Waldsaum. Da der Große Wiesenknopf oftmals nur in kleinen Teilbereichen innerhalb der einzelnen Flächenabgrenzung zu finden ist, ist eine gezielte Ausgrenzung dieser Parzellen von der Mahd sinnvoll. Folgende Maßnahme wird daher für sinnvoll erachtet:

- **M10 Anpassung der Mahdzeitpunkte an die artspezifischen Ansprüche**
Umstellung der Mahdzeitpunkte vor Beginn der Flugzeit der Falter und nach der Entwicklungszeit der Raupen. Erste Mahd zwischen Ende Mai und Mitte Juni. Ein möglicher zweiter Schnitt sollte erst ab Mitte September erfolgen (maximal zwei Schnitte, an Aufwuchs orientiert)

Maßnahmen zur Vernetzung der einzelnen Teilpopulationen oder potentiell geeigneter Habitate.

Maßnahmen zur Verbindung der Habitatflächen sind besonders wichtig. Sie werden vor allem für den Raum zwischen den Teilpopulationen in den Talauen von Itz und Baunach vorgeschlagen. Der Kraiberg ist als Bindeglied zwischen den Populationen im Baunachgrund um Reckenneusig und dem Itzgrund um Rattelsdorf zu sehen. Ein Austausch oder eine mögliche Wiederbesiedlung ist aus beiden Richtungen denkbar. Dies sollte besonders bei der Optimierung der Verbundsituation berücksichtigt werden, um einer weiteren Fragmentierung entgegen zu wirken. Dies gilt vor allem für die Bereiche um Daschendorf und Reckenneusig, auch wenn diese außerhalb der FFH-Gebietsgrenze liegen.

Anzustreben ist daher in diesen Bereichen eine Erhöhung des Flächenanteils von Wiesenflächen mit geeigneten Wirtspflanzenvorkommen und einer Mahdruhe entsprechend den Fördermöglichkeiten des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms.

Weiterhin fehlen in einigen Bereichen des FFH-Gebietes lineare Verbindungsstrukturen, z.B. entlang von Graben- und Wegrändern, mit geeigneten Vorkommen der Wirtspflanze.

Aufgrund der Ansprüche der Wirtsameisenarten *Myrmica scabrinodis* und deren Präferenz für gut besonnte Saumbiotope sowie *Myrmica rubra* und deren Bevorzugung von höherwüchsigen Bereichen in Verbindung mit Gehölznähe (vgl. auch BRÄU et al. 2013), sollten derartige Standorte bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Auch Straßen- und Wegränder mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes sollten in diese Planung mit einbezogen werden. Oft liegen solche im Bereich der öffentlichen Hand von Kommunen. Eine positive Beeinflussung durch abgestimmte Pflegemahd dieser Ränder (z.B. Fahrspuren mit beiderseitigen Randstreifen, der i.d.R. 1 - 2 m breit ist) ist somit möglich. Folgende Maßnahmen werden daher für sinnvoll erachtet:

- **M11 Anlage eines Randstreifens**
Vernetzung der Habitate durch eine Verbreiterung höherwüchsiger Wiesen- und Grabensäume (Mindestbreite 5 - 10 m) mit einschüriger Mahd oder Wechselbrache
- **M12 Schaffung von Trittsteinbiotopen** zwischen räumlich getrennten Vorkommen. Förderung potentiell geeigneter Wiesenknopfbestände ohne Falternachweise

4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Je nach Ausstattung des FFH-Gebietes und der vorgeschlagenen Maßnahmen sind mitunter unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen/kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Sofort- und kurzfristige Maßnahmen

Die Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind generell in einem guten (B) oder sogar sehr guten (A) Zustand. Dennoch finden sich im Gebiet kleinräumig Beeinträchtigungen, welche den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 6510 in der jeweiligen Teilfläche substantiell beeinträchtigen. Um diesen Beeinträchtigungen vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen kurzfristig umzusetzen:

- Entfernung von Heuballenablagerungen
- Verzicht auf Einsaat
- Regelmäßige, rechtzeitige Mahd zur Reduzierung der Reitgrasvorkommen

Mittelfristige Maßnahmen

Mittelfristig sind zwei größere Maßnahmen anzusprechen. Zum einen sollte die Ausmagerung der oben genannten, nährstoffreichen Wiesen stattfinden. Zum anderen ist die Umstellung des Schnittregimes von Mulchen auf Mahd (wo noch nicht geschehen) sukzessive durchzuführen. Vor allem bei der Umstellung des Schnittregimes ist eine Erfolgskontrolle unabdingbar. Die wertvollen Saumbereiche am nördlichen und nordwestlichen Waldrand der Tf. .01 sind durch regelmäßige Mahd und Entfernung des Gehölzaufwuchses zu sichern. Die Pfeifengraswiese entlang des Waldrandes sollte ebenfalls gelegentlich gemäht werden. Somit sind die folgenden Maßnahmen mittelfristig (innerhalb der nächsten 5 Jahre) umzusetzen:

- Ausmagerung
- Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August)
- Saumbereiche erhalten und Verbuschung eindämmen
- Gelegentliche späte Mahd (ab Juli/August)

Langfristige Maßnahmen

Langfristig ist die Etablierung eines Weideregimes vor allem im LRT 6210 sinnvoll. Ebenfalls könnten schwierig zu mähende Bestände des LRTs 6510 (Steillage, dichter Bestand Streuobst, etc.) in eine alternierende Nutzung (jährlicher Wechsel von Mahd und Umtriebsweide) überführt werden. Auch hier ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen unabdingbar. Folgende Maßnahme ist somit als langfristig (innerhalb der nächsten 10 Jahre) anzusehen:

- Umstellung auf Beweidung

Fortführung bisheriger Maßnahmen

Das bisherige Mahd- und Beweidungsregime hat die vorgefundene Vielfalt und Hochwertigkeit der Lebensraumtypen hervorgebracht und ist daher fort-

zuführen. Die Umstellung des Schnittregimes von Mulchen auf Mahd ist dabei zu begrüßen. Folgende Maßnahmen sind fortzuführen:

- Regelmäßige Beweidung zu jährlich wechselnden Zeiten
- Regelmäßige späte Mahd (ab Juli/August)
- Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Alle Natura 2000-Gebiete in Bayern sind seit April 2016 Bestandteil der bayerischen NATURA 2000-Verordnung. Diese stellt eine Sammelverordnung dar, die die erforderlichen Mindestinhalte wie die flächenscharfe Abgrenzung und die Festlegung der Erhaltungsziele für alle NATURA 2000-Gebiete in Bayern beinhaltet, aber keine konkreten Gebote und Verbote enthält. Die zu beachtenden Vorgaben für NATURA 2000-Gebiete ergeben sich damit aus den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen fachspezifischen Regelungen.

Nahezu das gesamte FFH-Gebiet ist seit 1993 als Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG) ausgewiesen. Die dort gelisteten Verbote sind wichtige Instrumente zur Erhaltung der Natura 2000-Schutzgüter. Vor allem die Verbote, bauliche Anlagen und Wege zu errichten, Lebensbereiche zu stören, standortfremde Pflanzen und Gehölze einzubringen, Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Grünland umzubrechen, tragen zum Erhalt der Schutzgüter bei. Die Verordnung ist dem Anhang zu entnehmen.

Im gesamten FFH-Gebiet sind weite Bereiche zusätzlich durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diese beinhalten die als LRT 6210, LRT 6510 und LRT 6410 sowie als trocken-warme Säume (GW00BK) erfassten Bereiche. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die (im Gebiet vornehmlich privaten) Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwerenausgleich (EA); beide bereits jetzt in großem Umfang im Einsatz
- Landschaftspflege-Richtlinien (LNPR), bereits jetzt in großem Umfang im Einsatz
- Vertragsnaturschutz im Wald (VNP Wald)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme (vor allem WALDFÖPR2020)
- Ankauf/ langfristige Pacht
- Gemeindliches Ökokonto

Welche Fördermöglichkeiten im Bereich der Mähwiesen-Nutzung zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

- Grundeigentümer
- Landwirte und Schäfer
- Forstwirte
- Verwaltungsgemeinschaft Baunach
- Landkreis Bamberg
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg
- Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg e.V.
- Naturpark Haßberge
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken
- Jagdeigentümer und ihre Jagdverbände (BJV und ÖJV)
- Naturschutzverbände wie Bund Naturschutz (BN) und Landesbund für Vogelschutz (LBV)
- Grundbesitzerverbände wie Bayerischer Bauernverband, Bayerischer Waldbesitzerverband und örtliche Waldbesitzervereinigungen bzw. Forstbetriebsgemeinschaften

- sowie alle weiteren interessierten und engagierten Institutionen und Personen

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (Bereich Forsten) zuständig.

Literatur

- BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUNNER, A., VOITH, J. & W. WOLF (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer.
- LFU & LWF (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Augsburg, Freising.
- LFU (2018a): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30/ Art. 23 BayNatSchG (§30 Schlüssel). Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- LFU (2018b): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Teil 1 Arbeitsmethodik. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- LFU (2018c): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- LFU (2018d): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Flachland/Städte). Landesamt für Umwelt, Augsburg.
- LWF & LFU (2008a): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-RL in Bayern: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Augsburg, Freising.
- LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-RL in Bayern: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Augsburg, Freising.
- REGIERUNG VON OBERFRANKEN (2015): Mustergliederung für Managementpläne in Oberfranken mit Vorgaben zum Bearbeitungsumfang. Stand: September 2015.
- SCHUHMACHER, O. & DENGLER, J. (2013): Das Land-Reitgras als Problemart auf Trockenrasen, Handlungsempfehlung zur Reduktion von Calamagrostis epigejos. Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hamburg.

Abkürzungsverzeichnis

A, B, C	=	Bewertung des Erhaltungszustands der LRT oder Arten	A = hervorragend B = gut C = mäßig bis schlecht
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BayNat200V	=	Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete vom 01.02.2016	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
EA	=	Erschwernisausgleich	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
KULAP	=	Kulturlandschaftsprogramm	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LNPR	=	Landschaftspflege-Richtlinien	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
NATURA 2000		Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der → FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der → Vogelschutz-Richtlinie	
SDB	=	Standard-Datenbogen	
Tf. .01	=	Teilfläche .01 (des FFH-Gebietes)	
VNP	=	Vertragsnaturschutz-Programm	

Anhang

Standard-Datenbogen

Niederschriften und Vermerke

Faltblatt

Schutzgebietsverordnungen

Karten zum Managementplan – Maßnahmen

- Karte 1: Übersichtskarte
- Karte 2: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen
(Anhang I der FFH-RL) und Arten (Anhang II der FFH-RL)
- Karte 3: Maßnahmen

Fotodokumentation

Sonstige Materialien

- Übersichtstabelle zu den Einzelbewertungen des Erhaltungszustands des LRTs 6510